

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Februar 1992

403. Nutzungsplanung Wädenswil (Teilrevision)

Mit Beschluss Nr. 874/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Wädenswil. Infolge hängiger Rekurse wurden verschiedene Artikel der Bauordnung und Zonenfestsetzungen von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

In der Zwischenzeit wurden alle Rekurse rechtskräftig erledigt. Entsprechend dem jeweiligen Ausgang der Verfahren hat der Gemeinderat Wädenswil am 3. Juni 1991 Änderungen der Bau- und Zonenordnung beschlossen und darüber hinaus weiteren Korrekturen der Nutzungsplanung zugestimmt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. September 1991 ist bei ihm kein Rekurs gegen diese Beschlüsse eingegangen. Hingegen ist bei der Baurekurskommission II gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. September 1991 ein Rekurs eingereicht worden. Gegen den Entscheid der Baurekurskommission II vom 10. Dezember 1991 wurde am 6. Januar 1992 beim Regierungsrat Rekurs erhoben. Da mit diesem Rekurs lediglich die Zonierung auf der Halbinsel Giessen angefochten ist und die übrigen Teile nicht betroffen sind, ist deren Genehmigung möglich.

Da diese Änderungen und Ergänzungen bereits am 3. Juni 1991 erfolgt sind, stellen sie keine Revision im Sinne von Art. III Abs. 3 der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 dar. Die Anwendbarkeit der neuen Fassung der §§ 255, 265, 273, 286 und 288 wird damit nicht ausgelöst.

Die Vorlage erweist sich als recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wädenswil vom 3. Juni 1991 betreffend die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Zonenfestsetzung beim Areal Giessen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil (unter Rücksendung einer mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauordnung mit Zonenplan), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller